jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/10/7 2002/01/0278

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

AVG §6;
SPG 1991 §88 Abs2;

Rechtssatz

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hätte der unabhängige Verwaltungssenat in Anwendung des§ 6 AVG die bei ihm nach § 88 Abs. 2 SPG 1991 eingebrachte Beschwerde an die Datenschutzkommission zu übermitteln gehabt (Hinweis: E 19.1.2001, Zl. 2000/19/0131).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010278.X02

Im RIS seit

11.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at